habe Jura studiert, um dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Doch dieser Wunsch hat sich als Illusion erwiesen. Heute gehe ich diesem Beruf nach, um das Schlimmste zu verhindern'.

Bei den meisten dieser Fragen wird man zwischen den verschiedenen Phasen der Geschichte der DDR differenzieren müssen. Heute werden wir uns bei dieser ersten Anhörung überwiegend mit der Umwandlung der Justiz zur Zeit der sowjetischen Besatzung und in den frühen Jahren der DDR befassen. Wir haben dazu verschiedene Experten eingeladen, die uns erläutern werden, mit welchen politischen Zielsetzungen die Transformation des Rechtswesens erfolgte. Die politische Funktion der Justiz bei der Herstellung einer neuen gesellschaftlichen Ordnung forderte Karl Polak, einer der führenden Rechtstheoretiker der DDR, mit Nachdruck. Es sei an der Zeit, so Polak 1946, „der Göttin Justiz die Binden von den Augen zu nehmen und sie sehend zu machen für die Tatsachen des gesellschaftlichen Lebens und die Entwicklungsgesetze der Geschichte".

Es wird u. a. zu klären sein, welcher Legitimationsmuster man sich bediente. Wie wurde mit der Chance zum Neubeginn nach den Jahren der Korrumpierung und Indienstnahme der Justiz im Nationalsozialismus umgegangen? Auf welche Weise wurden unter der Tarnung der Entnazifizierung Machtpositionen erobert? Wie entwickelte sich das Verhältnis von gesetztem Recht und Rechtsanwendung?

In ihrer bisherigen Arbeit ist die Enquete-Kommission immer wieder auch mit Fragen des Rechts in Berührung gekommen. Ich erinnere mich an die Äußerung eines Zeitzeugen, der im Zusammenhang mit den Waldheim-Prozessen zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde, weil er eine westdeutsche Zeitung gelesen hatte.

In Vorträgen und Diskussion mit sachkundigen Menschen erhoffen wir uns instruktive Antworten auf einige der genannten Fragen, die ein sensibles und vielfach auch leidvolles Kapitel deutscher Geschichte berühren. Dabei ist uns bewußt, daß wir keinesfalls dieses komplexe Thema mit drei Anhörungen allein aufarbeiten können.

Ich bitte nun Frau Kollegin von Renesse, stellvertretende Vorsitzende der Enquete-Kommission und gelernte Richterin, uns eine kurze Einführung zum Thema zu geben.

Abg. Frau von Renesse (SPD): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren.

Ich nehme kein Expertentum für mich in Anspruch. Ich bin zwar, wie der Vorsitzende gesagt hat, Juristin, beschäftige mich aber erstmalig in der Enquete-Kommission speziell mit DDR-Recht. Ich denke gleichwohl, daß es nicht unwichtig ist, vom Hintergrund einer gelernten Wessi-Juristin her auf der leeren Photoplatte zu sehen, was sich dort abzeichnet von der Wirklichkeit,

von den Theorien des Rechts in der DDR. Ich mute Ihnen eine Vorlesung zu, denn meine 15 Minuten erlauben es mir nicht, was ich viel lieber täte, frei von der Leber weg zu reden.

„Was sind Staaten ohne Recht anderes als große Räuberbanden?“ Dieses Wort von Augustinus kennzeichnet die enge Verbindung von Staat und Recht. Die Legitimation eines Staates steht und fällt mit der Legitimität seines Rechts. Rechtstheorie ist Staatstheorie. Das war in der DDR 40 Jahre lang der Marxismus-Leninismus. Wir haben uns heute damit auseinanderzusetzen, in welcher Weise er in der ehemaligen SBZ die Herrschaft ergriff.

Der Marxismus war für die deutsche Rechtsgeschichte ein Re-Import. Der gelernte Jurist Karl Marx gehört in die Geschichte der deutschen Rechtstheorien, hat darin einen festen Platz. Sein Denkgebäude ist nur verständlich auf dem Hintergrund der Naturrechtslehre der Aufklärung, ihrer Kritik durch Kant, der historischen Rechtsschule von Savigny, der Rechts- und Staatsphilosophie Hegels. Die Entdeckung des „Zwecks im Recht“ bei Ihering und die Lehren der Interessenjurisprudenz zeigen Verwandtschaft mit der Marx’schen Rechtskritik, ebenso die Erkenntnis der Rechtssoziologie seit Max Weber, daß Rechtsfragen Machtfragen sind. Wohl kaum hätte eine marxistische Rechtslehre die klassischen juristischen Lehrstühle der mitteldeutschen Universitäten an ihrer Spitze die Universität Leipzig, so rasch erobern können, wenn sie nicht deutsche Traditionen und Träume enthalten hätte.

Als Lehrstuhlinhaber der Frühzeit kamen vom Marxismus überzeugte und überzeugende Gelehrte, so Heinz Such, Arthur Baumgarten, auch Polak in seiner Frühzeit. Ihnen mußte die SMAD nicht erst Marxismus beibringen: sie vermittelten ihn auf dem Hintergrund der deutschen Rechts- und Philosophiegeschichte. Die übriggebliebenen „bürgerlichen“ Rechtsprofessoren, so Kohlrausch oder Mitteis, auch Hans Peters, enthielten sich der Rechtsphilosophie, lehrten nur noch ihr spezielles Rechtsgebiet, bis es sie nicht mehr gab. Nicht nur äußerer Zwang, sondern die Faszination eines geschlossenen Denksystems, das die gerade erlebte katastrophale Geschichte zu erklären schien, ließ junge Juristen den Marxismus rezipieren.

Denn die bisherigen Erklärungsmuster für Recht und Gesetz erschienen schrecklich widerlegt. Der Rechtspositivismus, in dem ganze Juristengenerationen zuvor erzogen waren, wurde beiderseits der Elbe rasch zum Schuldigen erklärt, der das deutsche Recht zur Fratze, seine Rechtsanwender zu Lakaien des NS-Mörderstaates gemacht hatte. Eine für die NS-Juristen barmherzige Erklärung, – denn sie übersah nachsichtig, daß die vorwiegend deutschnationalen Juristen der Weimarer Zeit nicht widerwillig, sondern mit innerer Zustimmung und vorauseilendem Gehorsam dem NS-Recht gedient hatten.

Nun hieß es, dem Rechtspositivismus den Abschied zu geben und nach übergesetzlichen Wahrheiten zu suchen, an denen das positive Recht zu messen war. In Westdeutschland kam es zu einer Renaissance des Naturrechts, dem

sich selbst Gustav Radbruch annäherte, unter Weimarer Bedingungen eher ein Verfechter der unverbrüchlichen Geltung gesetzten Rechts. Die Erfahrung, daß Gesetze die Quelle empörenden Unrechts sein konnten, ließ nach dem vorgesetzlichen, archimedischen Punkt suchen, den „ew'gen Rechten, die droben hangen, unveräußerlich und unvergänglich wie die Sterne selbst". Die intellektuelle Brüchigkeit der Naturrechtslehre jedoch und die Erkenntnis, daß sich selbst nur spiegelt, wer sich auf die Rechtsüberzeugung des „billig und gerecht Denkenden" beruft, führte in der Bundesrepublik Deutschland diese Lehre später wieder in die Krise. Doch davon soll hier nicht weiter die Rede sein.

Auch in der SBZ waren angesichts der Verantwortung der Deutschen für monströse Verbrechen und des Abscheus der Welt davor Antworten auf die Frage nach dem „richtigen Recht" gefragt. Dies war und ist das Thema aller Rechtsphilosophie, auch der von Karl Marx. Seine Antwort gab er in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsdenken seiner Zeit. Neu war bei ihm die bewußte Abkehr von akademischer Realitätsferne. Marx verschloß die Augen nicht vor dem Elend der verarmenden Kleinbauern und Industriearbeiter um sich herum, sondern machte es zum Bezugspunkt seiner Gedanken. Nach ihm wird sich alle Philosophie mit Wirklichkeit befassen müssen, will sie ernst genommen werden. Gleichzeitig war Marx als Mensch des 19. Jahrhunderts geprägt vom Fortschrittsglauben seiner Zeit, der in der Menschheitsgeschichte eine zielstrebige Linie zum Besseren, zum Guten erkennt. Für ihn wird die Geschichte bewegt von der Sehnsucht der Menschen nach Befreiung von materieller und geistiger Unterdrückung: In der letzten aller Revolutionen fegen proletarische Massen ein geschrumpftes Häuflein von Monopolkapitalisten weg und läuten mit ihrer zugleich die Befreiung aller ein von jedem Zwang, auch dem durch Staat und Recht. Die Erlösungstat des Proletariats macht das Reich des Guten, Wahren und Gerechten zur umfassenden Realität.

Gut ist danach alles, was dieser Erlösungstat dient, erkannt von denjenigen, die das Walten der Geschichte verstehen. Für den Marxismus-Leninismus waren diese Wissenden identisch mit der Partei der Arbeiterklasse, die darum immer „im Recht" war, ohne sich an vorgegebenes Recht, notwendigerweise ja immer ein Recht von gestern, halten zu müssen.

Für die Deutschen der SBZ waren die Opfer des NS-Unrechts, die Kommunisten aus KZ und Emigration, vom Urteil der Geschichte bestätigt. Selbst das Terrorregime des SMAD, wenn man es zur Kenntnis nehmen mußte, war verständlich als das eines Siegers, der unlängst selber noch Opfer der deutschen Aggression geworden war. Es widerlegte daher keineswegs den Erlösungsanspruch der marxistischen Theorie, zumal es sich nach eigener Darstellung vor allem gegen die Träger der Erbsünde wandte: den Faschismus und seine Hebamme, die Bourgeoisie.

Die Geschichtsphilosophie des Marxismus bot Erklärungsmuster für alle Geschichte, einschließlich der gerade erlebten Katastrophe. Sie half den Gescheiterten, Anker zu werfen in einem Begriff von objektiver Gerechtigkeit. Sie blieb den Irrtümern des Naturrechts ebenso fern wie der Geschichts- und Realitätslosigkeit deutscher Rechtsphilosophen, die einmal in der menschlichen Ratio, einmal im organisch gewachsenen Volkswissen, einmal im autoritär wohlmeinenden Staat, lange Zeit in überhaupt nichts einen Bezugspunkt für inhaltliche Rechtsgestaltung gesehen hatte.

Die Erscheinung der Volksrichter, der späteren gesellschaftlichen Gerichte, die bündige Rechtssprache in DDR-eigenen Kodifikationen, die Geschmeidigkeit der Gesetze, die der freien Rechtsfindung für den Einzelfall breiten Spielraum gab, der Rechtsanwendung durch Subsumption dagegen kaum zugänglich war, – das alles konnte als die Erfüllung der Sehnsucht nach „dem Recht, das ist mit uns geboren“, ausgegeben werden. Die konsequente Durchführung des Resozialisierungsgedankens – zumindest auf dem Papier – im Strafrecht berief sich auf den berühmten Lehrer der Défense sociale Franz von Liszt, eine Portalfigur der klassischen deutschen Strafrechtslehre. Was aufgegeben wurde, war die Kalkulierbarkeit des Rechts- und Staatshandelns, die Rechtssicherheit und mit ihr der aufrechte Gang des Bürgers vor einem Staat, den das gesetzte Recht bindet und begrenzt. Wie sollte auch ein Staat rechtlich gebunden sein, der die ewige Gerechtigkeit auf seiner Seite hat?

Der Rechtsdenker Marx setzte geradezu eschatologische Hoffnungen auf die Selbsterlösung der Menschheit von allem Übel und sah ihre Morgendämmerung in der Geschichte. Der Marxismus-Leninismus nutzte dies zur Legitimation seines absoluten Herrschaftsanspruchs. Marx wurde kanonisiert, der Auseinandersetzung entzogen und damit als Rechtsphilosoph beseitigt.

Die SED hatte ihre Schwierigkeiten, ihr Recht der Bevölkerung als legitimes Recht einsichtig zu machen. Sie war aber als moderner, arbeitsteiliger Staat trotz aller diktatorischer Machtmittel auf die Loyalität ihrer Bürger angewiesen und bemühte sich darum. In diesem Zusammenhang mag eine kleine Broschüre, herausgegeben vom Staatsverlag der DDR und erschienen in der Reihe „Recht in unserer Zeit“, beispielhaft sein. In der genannten Reihe finden sich Handreichungen für Nicht-Juristen, die mit Alltäglichem aus einzelnen Rechtsgebieten vertraut machen, etwa mit Arbeits- oder Mietrecht. So etwas gibt es auch als Service der westdeutschen Justizministerien. Etwas Besonderes aber stellt das Bändchen „Was ist gerecht, was ungerecht?“ dar. Hier wird Rechtsphilosophie, marxistisch-leninistische natürlich, unters Volk gebracht; wird um die Zustimmung des Lesers zu dem Begriff von Gerechtigkeit im SED-Staat wort- und beispielreich geworben. Denn – und das ist wieder an die Erkenntnis des Augustinus zu Staat und Recht zu erinnern – ein Staat, der sich an Recht nicht bindet noch Recht durchsetzt, erscheint seinem Volk früher oder später als „große Räuberbande“.

Juristen fragen nach wertender Erkenntnis, für Historiker vielleicht zu früh. Die Betrachtung der Rechtsgeschichte des SED-Staates erweist sie als einen unverkennbaren Teil der gemeinsamen deutschen Rechtsgeschichte, mit ihren typischen Schwächen und Stärken. Die Suche nach objektiven Maßstäben, nach dem „richtigen Recht“ prägte das deutsche Rechtsdenken seit jeher, vor allem nach dem inneren und äußeren Zusammenbruch der Nachkriegszeit. Der SED-Staat gab vor, den Zugriff auf Wahrheit und Gerechtigkeit zu besitzen. Absolut wie ihre vermeintliche Wahrheit gestaltete die SED ihre Staatsmacht. Keine Gewaltenteilung, keine klaren Kompetenzgrenzen, keine richterliche Unabhängigkeit beschnitt die Macht der Partei der Arbeiterklasse. Eingaben, nicht Rechtsmittel, Hoffnung auf Entgegenkommen, nicht subjektive Individualrechte kennzeichneten das Verhältnis des Bürgers zum Staat. Mit Hilfe der Partei ließ sich alles erreichen, von der Wohnung bis zum Bildungsabschluß; aber entrechtet war, wer als „negativ-feindliches“ Element eingestuft wurde. Der moderne Rechtsstaat, der dem Staatshandeln die Fesseln von Recht und „bürokratischen“ Zuständigkeitsregeln auferlegt, erscheint gegenüber diesem schlichten Strickmuster überaus kompliziert – auch hier eine Quelle für DDR-Nostalgie.

Aus dem Feuerofen der Geschichte kommt die Lehre, daß jedes Bekenntnis zu objektiven Werten das Bekenntnis zu ihrer Infragestellung einschließen muß, soll es nicht totalitär entarten. Das ist schwer auszuhalten. Allgegenwärtig ist die Gefahr, aus der Moderne in die Geborgenheit geschlossener Welterklärungen zu fliehen. Damit aber schwindet Freiheit. Danke.

(Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank für Ihre geistreiche und nachdenkliche Einführung, wenn ich das so sagen darf, liebe Frau Kollegin. Ich bitte jetzt Herrn Professor Dr. Friedrich-Christian Schroeder aus Regensburg, ebenfalls Mitglied unserer Enquete-Kommission, uns zu seinem Thema „Die Übernahme der sozialistischen Rechtsauffassung in ihrer Stalinschen Ausprägung in der SBZ/DDR“ etwas zu sagen. Bitte Herr Professor Schroeder.

Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine sehr geehrten Damen und Herren, in der DDR und vorher in der SBZ gab es zahllose ungerechte, empörende Urteile und viele Gesetze, die nach unserer Auffassung Unrecht in Gesetzesform darstellen. Diese vielen Rechtsbrüche sind jedoch keine Eigenmächtigkeiten einzelner. Die massenhafte Verletzung der herkömmlichen Rechtsgrundsätze ließ sich auch nicht verstecken und konnte auf dem Boden der herkömmlichen Rechtsauffassung nicht durchgezogen werden. Diese massenhafte Verletzung der herkömmlichen Rechtsgrundsätze war vielmehr nur möglich durch eine radikale Umwandlung der Auffassung vom Recht selbst.

Allerdings wurde diese Umwandlung der Rechtsauffassung nicht in der